Bekanntmachung des Umweltministeriums über die Veröffentlichung der Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zum Förderprogramm »Klimaschutz mit System« im Rahmen des Operationellen EFRE-Programms »Innovation und Energiewende« Baden-Württemberg in der Förderperiode 2014–2020 (VwV EFRE Klimaschutz mit System – KmS – 2014–2020) in einem allgemein zugänglichen elektronischen Speichermedium

Vom 10. März 2023 – Az.: 22-4500.2/435 –

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft hat die Verwaltungsvorschrift über das Förderprogramm Klimaschutz mit System (VwV EFRE KmS 2014–2020) vom 03. Februar 2015, Az.: 22-4500.2/435 (GABI. Nr. 2/2015 S.72), zuletzt geändert am 26. Januar 2021, ergänzt. Die Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift Klimaschutz mit System wurde am 10. März 2023 auf der

Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft veröffentlicht.

Die Verwaltungsvorschrift, die am 13. März 2023 in Kraft tritt, ist allgemein zugänglich im Internet unter https://um.baden-wuerttemberg.de/de/klima/informieren-beraten-foerdern/klimaschutz-mit-system abrufbar.

GABI, S. 174

# Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Erstattung der Kosten für die Prüfung von Versicherungsträgern und sonstigen Organisationen der Sozialversicherung

Vom 8. März 2023 – Az.: 64-5260.4-003.02/0022 –

- In Nummer 9 der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Erstattung der Kosten für die Prüfung von Versicherungsträgern und sonstigen Organisationen der Sozialversicherung vom 14. November 2016 (GABI.
- S. 706) wird die Angabe »31. Dezember 2023« durch die Angabe »31. Dezember 2030« ersetzt.
- 2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

GABI. S. 174

# MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums Ländlicher Raum zur Bestimmung von Refugialflächen (VwV Refugialflächen)

Vom 6. Februar 2023 – Az.: 212-8401.05 –

#### 1 Inhalt und Ziel

1.1 Anerkennung von Refugialflächen

Diese Verwaltungsvorschrift bestimmt, welche Flächen und Nutzungsformen als Refugialflächen im Sinne des § 4 Absatz 8 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG) anerkannt werden.

Die Verwaltungsvorschrift dient der Umsetzung und Überprüfung des in § 17d LLG normierten Landesziels,

den Anteil an Refugialflächen mittelfristig landesweit auf mindestens 10 Prozent der Fläche je landwirtschaftlicher Landnutzungsart (Grünland, Ackerland, Dauerkulturen) auszubauen. In einem ersten Schritt ist es das Ziel, über alle Landnutzungsarten hinweggerechnet, landesweit 10% Refugialflächen zu erreichen.

Die Verwaltungsvorschrift unterstützt auch das Landesziel, dass jeder landwirtschaftliche Betrieb einen Mindestanteil von 5 Prozent an ökologisch wirksamen

Maßnahmen, die über die anerkannten Refugialflächen hinausgehen können, umsetzt.

#### 1.2 Beitrag zur Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt Ziele der Refugialflächen sind

- die flächendeckende Bereitstellung eines Mindestangebots an Lebens- und Rückzugsräumen für Tierund Pflanzenarten im Offenland,
- die Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt in den Kulturlandschaften Baden-Württembergs,
- die Verbesserung der Lebensbedingungen und Lebensräume der Tier- und Pflanzenarten,
- die Erhaltung und Förderung einer vielfältig strukturierten Landschaft im Offenland und

#### 2 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen dieser Verwaltungsvorschrift sind

- § 4 Absatz 8 und § 17d LLG,
- §§ 1, 2 und 21 Absatz 6 BNatSchG und
- §§ 1a und 22 NatSchG

in der jeweils geltenden Fassung.

#### 3 Anerkennung von Flächen und Nutzungsformen als Refugialflächen

Als Refugialflächen im Sinne des § 4 Absatz 8 LLG gelten Flächen und Nutzungsformen auf Flächen, auf denen die im Flächenanerkennungskatalog aufgeführten Fördermaßnahmen durchgeführt werden oder auf die sich die im Flächenanerkennungskatalog aufgeführten Rechtsverpflichtungen beziehen. Der Flächenanerkennungskatalog ist als Anlage dieser Verwaltungsvorschrift beigefügt.

Die Doppelanerkennung von Flächen als Refugialflächen ist auszuschließen.

Sofern geeignete Refugialflächen in den Suchräumen des Biotopverbundes liegen, können diese zur Erreichung der Ziele des Biotopverbundes beitragen.

Der Flächenanerkennungskatalog ist von der obersten Landwirtschaftsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde alle 2 Jahre zu prüfen und bei Bedarf anzupassen.

#### 4 Berichterstattung

Die oberste Landwirtschaftsbehörde berichtet im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde dem Landeskabinett in den Jahren 2025 und 2027 über den zum Berichtszeitpunkt bestehenden landesweiten und kreisspezifisch betriebstypenbezogenen prozentualen Anteil an Refugialflächen, aufgeschlüsselt nach den Maßnahmen und Rechtsverpflichtungen des Flächenanerkennungskatalogs, je landwirtschaftlicher Nutzungsart.

Dieser Bericht enthält, soweit erforderlich, auch Informationen über mögliche Anpassungen der im Flächenanerkennungskatalog aufgeführten Fördermaßnahmen und Rechtsverpflichtungen.

#### 5 Evaluierung

Im Jahr 2028 führt die oberste Landwirtschaftsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde eine Evaluierung der Verwaltungsvorschrift durch.

Die Evaluierung umfasst insbesondere:

- den zum Berichtszeitpunkt bestehenden landesweiten sowie kreisspezifisch betriebstypenbezogenen prozentualen Anteil an Refugialflächen, aufgeschlüsselt nach den Maßnahmen und Rechtsverpflichtungen des Flächenanerkennungskatalogs, je landwirtschaftlicher Nutzungsart.
- eine Bewertung der Erreichung der gesetzlichen Ziele des § 17d LLG und
- eine Bewertung der naturschutzfachlichen Eignung der im Flächenanerkennungskatalog aufgeführten Fördermaßnahmen und Rechtsverpflichtungen als Lebens- und Rückzugsräume für Tier- und Pflanzenarten.

Die oberste Landwirtschaftsbehörde unterrichtet das Landeskabinett bis zum 30. März 2029 über das Ergebnis der Evaluierung.

#### 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. April 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.

GABI. S. 174

Anlage

(zu Nummer 3)

# Flächenanerkennungskatalog

# Als Refugialflächen anerkannte Fördermaßnahmen und Rechtsverpflichtungen auf Ackerland:

Name	Kategorisierung	Rechtsgrundlage	Flächenansatz der Anerkennung
Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen (Lebensraum für Niederwild)	Fördermaßnahme	VwV FAKT, Anlage 1, Fördermaßnahme E7	Je ha Förderfläche
Brachebegrünung mit mehrjähriger Blühmischung	Fördermaßnahme	VwV FAKT, Anlage 1, Fördermaßnahme E8	Je ha Förderfläche
Erhaltung von Streuobstbeständen	Fördermaßnahme	VwV FAKT, Anlage 1, C1	Je Baum gilt ein Anrechnungsfaktor von 50 m <sup>2</sup>
Extensive Bewirtschaftung und Pflege von Flächen	Fördermaßnahme	Landschaftspflegerichtlinie (LPR), Teil A »Vertrags- naturschutz«	Je ha Vertragsfläche
Erhaltung von strukturgebenden Landschaftselementen	Rechtsverpflichtung	§ 23 der GAP-Konditiona- litäten-Verordnung (GAPKondV)	Bei Einzelbäumen gilt ein Anrechnungsfaktor von 50 m² pro Baum, ansonsten je ha Elementfläche
Erhaltung von kleinen, strukturgebenden Landschaftselementen	Rechtsverpflichtung	§ 11 Absatz 1 Nummer 2 der GAP-Direktzahlungen- Verordnung (GAPDZV)	Bei Einzelbäumen gilt ein Anrechnungsfaktor von 50 m² pro Baum, ansonsten je ha Elementfläche
Nicht produktive Flächen – Ackerbrachen (GLÖZ 8)	Rechtsverpflichtung	§ 11 des GAP-Konditiona- litäten-Gesetz (GAPKondG) in Verbindung mit	Je ha Verpflichtungsfläche Es werden nur Flächen ab dem zweiten Standjahr an- erkannt (mehrjährige Maßnahmen).
Nicht produktive Flächen auf Ackerland – Ackerbrache (ÖR 1a)	Fördermaßnahme	§ 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) des GAP- Direktzahlungen-Gesetz (GAPDZG) in Verbindung mit § 17 GAPDZV in Verbindung mit Anlage 5 Nummer 1.1	Je ha Förderfläche Es werden nur Flächen ab dem zweiten Standjahr an- erkannt (mehrjährige Maßnahmen).
Anlage von Blühstreifen oder Blühflächen auf nichtproduktivem Ackerland – Begrünte Ackerbrache	Fördermaßnahme	§ 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b) GAPDZG	Je ha Förderfläche
(ÖR 1b)		in Verbindung mit § 17 GAPDZV in Verbindung mit Anlage 5 Nummer 1.2	Es werden nur Flächen ab dem zweiten Standjahr anerkannt, bei denen die Fläche mit einer mehr- jährigen Blühmischung aufgewertet wurde.

Name	Kategorisierung	Rechtsgrundlage	Flächenansatz der Anerkennung
Erweiterter Drillreihenabstand in Getreide mit blühender Untersaat	Fördermaßnahme	VwV FAKT, Anlage 1, Fördermaßnahme E13.2	Je ha Förderfläche, soweit eine biodiversitätsfördernde Untersaat nach Vorgabe verwendet wird; die Mischung der Untersaat wird naturschutz- und landwirtschaftsfachlich geprüft.
Beibehaltung Ökolandbau auf Ackerland	Fördermaßnahme	VwV FAKT, Anlage 1, Fördermaßnahme D2	Es werden 10% der Acker- flächen der Betriebe aner- kannt, die biodiversitäts- fördernde Anforderungen analog den Richtlinien ei- nes Verbandes der Arbeits- gemeinschaft Ökologischer Landbau Baden-Württem- berg (AÖL e.V.) einhalten. Der Nachweis erfolgt über die Verbandszugehörigkeit.

# Als Refugialflächen anerkannte Fördermaßnahmen und Rechtsverpflichtungen auf Grünland

Name	Kategorisierung	Rechtsgrundlage	Flächenansatz der Anerkennung
Bewirtschaftung von artenreichem Dauergrünland mit sechs Kennarten	Fördermaßnahme	VwV FAKT, Anlage 1, Fördermaßnahme B3.2	Je ha Förderfläche
Extensive Nutzung von gesetzlich geschützten Biotopen	Fördermaßnahme	VwV FAKT, Anlage 1, Fördermaßnahme B4	Je ha Förderfläche
Extensive Nutzung von kartierten Flachland- und Bergmähwiese	Fördermaßnahme	VwV FAKT, Anlage 1, Fördermaßnahme B5	Je ha Förderfläche
Erhaltung von Streuobstbeständen	Fördermaßnahme	VwV FAKT, Anlage 1, Fördermaßnahme C1	Je Baum gilt ein Anrechnungsfaktor von 50 m2
Extensive Bewirtschaftung und Pflege von Flächen	Fördermaßnahme	LPR, Teil A »Vertragsnatur- schutz«	Je ha Vertragsfläche
Erhaltung von strukturgebenden Landschaftselementen	Rechtsverpflichtung	§ 23 der GAP-Konditionali- täten-Verordnung (GAPKondV)	Bei Einzelbäumen gilt ein Anrechnungsfaktor von 50 m² pro Baum, ansonsten je ha Elementfläche
Erhaltung von kleinen, strukturgebenden Landschaftselementen	Rechtsverpflichtung	§ 11 Absatz 1 Nummer 2 der GAP-Direktzahlungen- Verordnung (GAPDZV)	Bei Einzelbäumen gilt ein Anrechnungsfaktor von 50 m² pro Baum, ansonsten je ha Elementfläche

#### Als Refugialflächen anerkannte Fördermaßnahmen und Rechtsverpflichtungen auf Dauerkulturland

Name	Kategorisierung	Rechtsgrundlage	Flächenansatz der Anerkennung
Extensive Bewirtschaftung und Pflege von Flächen	Fördermaßnahme	LPR, Teil A »Vertragsnaturschutz«	Je ha Vertragsfläche
Erhaltung von strukturgebenden Landschaftselementen	Rechtsverpflichtung	§ 23 der GAP-Konditiona- litäten-Verordnung (GAPKondV)	Bei Einzelbäumen gilt ein Anrechnungsfaktor von 50 m² pro Baum, ansonsten je ha Elementfläche
Erhaltung von kleinen, strukturgebenden Landschaftselementen	Rechtsverpflichtung	§ 11 Absatz 1 Nummer 2 der GAP-Direktzahlungen- Verordnung (GAPDZV)	Bei Einzelbäumen gilt ein Anrechnungsfaktor von 50 m² pro Baum, ansonsten je ha Elementfläche
Erhaltung ökologisch hochwertiger, nur von Hand bearbeitbarer Wein- bausteillagen	Fördermaßnahme	VwV Förderung Handar- beitsweinbau	Je ha Fördermaßnahme
Anlage von Blühstreifen oder Blühflächen in Dauerkulturen (ÖR 1c)	Fördermaßnahme	§ 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c) GAPDZG in Verbindung mit § 17 GAPDZV in Verbindung mit Anlage 5 Nummer 1.3	Je ha Fördermaßnahme  Der Aufwuchs muss bis einschließlich 15. März des Folgejahres stehen bleiben. Bis zu diesem Zeitraum gilt ein Verbot für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln.
Beibehaltung Ökolandbau in Dauerkulturen	Fördermaßnahme	VwV FAKT, Anlage 1, Fördermaßnahme D2	Es werden 10% der Dauer- kulturflächen der Betriebe anerkannt, die biodiversi- tätsfördernde Anforderun- gen analog den Richtlinien eines Verbandes der Ar- beitsgemeinschaft Ökologi- scher Landbau Baden- Württemberg (AÖL e.V.) einhalten. Der Nachweis erfolgt über die Verbandszugehörigkeit.

### Verwaltungsvorschrift des Ministeriums Ländlicher Raum zur Förderung von Tierschutzmaßnahmen (VwV Tierschutzmaßnahmen)

Vom 8. Februar 2023 - Az.: - 34-9185 -

#### 1. Zuwendungsziel und Rechtsgrundlagen

1.1 Ziel dieser Verwaltungsvorschrift ist es, insbesondere durch die gezielte Unterstützung der wichtigen Arbeit der Tierheime und Tierschutzvereine die Tierschutzsituation im Land zu verbessern. Zuwendungen des Landes werden gewährt für den Bau neuer Tierheime oder Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Tieren

in Baden-Württemberg. Förderfähig sind weiterhin Ausgaben für Ausrüstung und Ausstattung von Heimtierplätzen in Tierheimen sowie Vorhaben mit dem Ziel der Gesunderhaltung und Bestandskontrolle freilebender Katzen.

.2 Die Zuwendung erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) und dieser Verwaltungsvorschrift. Die Zuwendung wird ohne Rechtsverpflichtung im Rahmen der Haushaltsermächtigung durch die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Für die Aufhebung und Erstattung der Zuwendung sind die §§ 48 bis 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden.